

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
vom 17.07.2020**

Die Gemeinde Güntersleben erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- Landwirtschafts- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin oder einer seiner/ihrer Stellvertreter. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

*

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses und eine Pauschale von je 10,00 € monatlich für die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (IT-Pauschale).
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister/Die erste Bürgermeisterin ist Beamter/Beamtin auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Der/Die zweite und der/die dritte Bürgermeister/Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.06.2014 außer Kraft.

Güntersleben, 17.07.2020

Klara Schömig
Erste Bürgermeisterin

Änderungen

* § 3 geändert mit Wirkung vom 18.02.2021